

II- 4002 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2023/J

1978-07-07

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. BUSEK  
und Genossen  
an den Bundeskanzler  
betreffend tschechischer Volksgruppenbeirat

Durch Verordnung der Bundesregierung vom 18. Jänner 1977 wurde ein Volksgruppenbeirat für die tschechische Volksgruppe, bestehend aus 8 Mitgliedern, eingerichtet. Diese Verordnung ist am 1.2.1977 in Kraft getreten. 4 Mitglieder dieses Beirates sind auf Grund des § 4 Abs. 2 Zif. 2 des Volksgruppengesetzes zu bestellen, d.h. sie müssen von einer Vereinigung vorgeschlagen werden, die ihrem satzungsgemäßen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertritt und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ ist.

Um diese 4 Plätze bewerben sich ungefähr 30 Vereine unterschiedlichster Größe mit divergierender Weltanschauung. Die größte Gruppe ist mit ca. 5000 Anhängern der "Minderheitsrat", der repräsentative Dachverband von 16 kleineren Organisationen, der bereits vor 1918 tätig war. Im Zuge der Schwierigkeiten um die Nominierung der Volksgruppenvertreter für den tschechischen Beirat hat sich der Wiener Bürgermeister in einem Schreiben an den Bundeskanzler vom 22.4.1977 für den Standpunkt des "Minderheitsrates" und seinen Alleinvertretungsanspruch im Beirat eingesetzt.

Bei einem Gespräch des Bundeskanzlers mit Vertretern der tschechoslowakischen Volksgruppenvereinigungen am 7.4.1978, bei dem Vertreter des "Minderheitsrates" nicht anwesend waren, wurde vom Bundeskanzler der Vorschlag gemacht, dem "Minderheitsrat" einen von den 4 Sitzen der Volksgruppenvertreter im Beirat zu geben und die anderen 3 Sitze auf tschechoslowakische Splittergruppen, meist kommunistischer Orientierung, zu verteilen.

In einem Schreiben des Bundeskanzlers an den "Minderheitsrat" vom 5.4.1978 stellte der Bundeskanzler u.a. auch fest, daß aus der Bezeichnung des "Minderheitsrates" als solchem hervorgeht, daß dessen Mitwirkung im Volksgruppenbeirat nicht erforderlich sei. Weiters erklärte der Bundeskanzler in diesem Brief auch, daß die Einrichtung eines Volksgruppenbeirates nicht zwingend vorgesehen sei. Diese Meinung steht aber im Widerspruch zu der Verordnung der Bundesregierung vom 18.1.1977, mit der gemäß § 1 dieser Verordnung für die tschechische Volksgruppe ein Volksgruppenbeirat eingerichtet wird.

Die unberfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

- 1) Was hat Sie dazu veranlaßt, entgegen der Intervention des Wiener Bürgermeisters für den "Minderheitsrat der tschechischen und slowakischen Volksgruppen in Österreich" nur einen Sitz im tschechischen Volksgruppenbeirat vorzusehen?
- 2) Nach welchen Kriterien werden Sie die Bestellung der 4 von einer Volksgruppenvereinigung nominierten Vertreter (§ 4 Abs. 2 Zif. 2 Volksgruppengesetz) im tschechischen Volksgruppenbeirat vornehmen?
- 3) Wann ist mit der Bestellung der 4 von einer Volksgruppenvereinigung nominierten Vertreter im tschechischen Volksgruppenbeirat zu rechnen?